



## SOLARANLAGEN – ANFORDERUNGEN UND BEWILLIGUNGSPRAXIS

---

Genehmigt durch den Gemeinderat am 14. Juni 2021  
Anpassungen infolge Revision des Energiegesetzes gültig ab 1. Januar 2026

### **UNTERSCHIEDLICHE BEREICHE**

Bei der Bewilligungspraxis für die Errichtung von Solaranlagen wird zwischen den folgenden Gebieten und Objekten unterschieden:

- Bereiche mit erhöhten Anforderungen (baubewilligungspflichtig):
  - Dorfzone
  - Gebäude mit kommunalem Substanzschutz
- kantonale Denkmalschutzobjekte mit Umgebungsbereichen (baubewilligungspflichtig)
- übriges Gemeindegebiet (Meldepflicht, bei genügend angepassten Solaranlagen)

Die entsprechenden Gebiete oder Objekte sind im [Zonenplan der Gemeinde Küntén](#) ersichtlich.

Das Verfahren für die Errichtung von Solaranlagen verlangt in jedem Fall das [Formular zur Erfassung von Solaranlagen](#).

### **RECHTLICHER RAHMEN**

Der Klimaschutz ist eine bedeutende Aufgabe unserer Gesellschaft. Die Bewilligungspraxis für Solaranlagen wurde dementsprechend vereinfacht. Dem Gemeinderat Küntén ist die Förderung der Solarenergie ein wichtiges Anliegen.

Trotzdem gelten in Bereichen mit erhöhten Anforderungen gewisse gestalterische Anforderungen. In der nationalen Gesetzgebung gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor (Raumplanungsgesetz RPG Art. 18a, Abs. 4). Eine Ausnahme sind national bedeutende Natur- oder Kulturdenkmäler.

#### **Bereiche mit erhöhten Anforderungen**

In der Dorfzone und bei Gebäuden mit Substanzschutz bedarf die Errichtung einer Solaranlage stets einer Baubewilligung (BauV 49a).

#### **Kantonale Denkmalschutzobjekte mit Umgebungsbereichen**

Bauliche Veränderungen an Gebäuden unter Denkmalschutz bedürfen der vorgängigen Zustimmung der kantonalen Denkmalpflege. Gleiches gilt für Bauten und Anlagen in der Umgebung von kantonal geschützten Baudenkmalern, die deren Wirkung beeinträchtigen können (KG §31, §32). Hierzu hat für Solaranlagen stets eine Baubewilligung zu erfolgen.

## **Übriges Gemeindegebiet**

In allen Bau- und Landwirtschaftszonen ausserhalb der oben genannten Bereiche mit Baubewilligungspflicht bedürfen auf und an Gebäuden genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung (RPG Art. 18a, Abs. 1). Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde gemäss Meldeformular ([Formular zur Erfassung von Solaranlagen](#)) zu melden.

## **GESTALTUNGSVORGABEN**

### **Bereiche mit erhöhten Anforderungen**

In diesen Bereichen dürfen Solaranlagen nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds führen. Diese Anforderung beurteilt die Gemeinde Künten nach den folgenden einheitlichen Kriterien.

Solaranlagen auf dem Dach sind bewilligungsfähig:

- Wenn sie visuell ruhig gestaltet sind und sich gut ins Ortsbild einfügen.
- Wenn bei angemessener Sonneneinstrahlung der Flächen schlecht einsehbare Dachflächen priorisiert werden (bspw. auf strassenabgewandter Seite oder auf Nebengebäuden).
- Wenn die Solaranlage als einfaches und liegend angeordnetes Rechteck gestaltet ist und sich harmonisch auf das Dach (vollflächig oder als sich unterordnendes Feld auf Hauptdach mit angemessenem Abstand zu Trauf-, First- und Ortabschluss) einfügt.
- Wenn an besonders sensiblen Lagen im Ortsbild eine Indach-Lösung vorliegt.
- Wenn möglichst reflexionsarme und hochwertige Paneele mit dunkler Farbigkeit verwendet werden (ohne Rahmung in anderer Farbigkeit, ohne technischen Charakter, starke Blautöne sind zu vermeiden).
- Ausnahmen werden geprüft, wenn die Beeinträchtigung des Ortsbilds mit neuester Technik deutlich reduziert werden kann. Zum Beispiel, wenn eine Solaranlage nach neuestem Stand der Technik gleichfarbig wie die ortsübliche Ziegelfarbe ist, deren Struktur übernimmt und in der Ziegeldachfläche integriert ist.
- Kann innerhalb von PV-Anlagen nicht auf Dachflächenfenster verzichtet werden, sollen die Anlage und die Fenster gut aufeinander abgestimmt werden. Mit deren Anordnung und Grösse sollen eine ruhige Gesamtform und lückenlose Anschlüsse zwischen Fenstern und PV-Modulen erreicht werden (zum Beispiel kann ein Dachflächenfenster genau in eine Modulfläche eingepasst werden).

Hilfestellungen betreffend Grösse und Anordnung von Dachflächenfenster generell finden sich bspw. unter [BVU: Merkblatt Dachflächenfenster](#).

- Lücken und Aussparungen in PV-Anlagen sind so weit wie möglich zu vermeiden und mit Blindmodulen (gleiche optische Wirkung wie die PV-Module) zu schliessen.

Solaranlagen an der Fassade sind nach Art. 32a<sup>bis</sup> RPV bewilligungsfähig:

- Wenn sie als eine zusammenhängende kompakte rechteckige Fläche oder als mehrere sich gleichmässig wiederholende rechteckige Flächen angeordnet sind.
- Wenn sie bisher einheitlich gestaltete Fassadenelemente oder Bauteile einheitlich ersetzen.
- Wenn sie Giebelflächen von Schrägdächern vollständig abdecken.
- Wenn sie eine möglichst ähnliche Farbgebung wie nicht mit Solarmodulen abgedeckte anschliessende Fassadenflächen ausweisen.
- Wenn sie sich in einer Arbeitszone befinden.
- Wenn sie im Geltungsbereich von gebietsbezogenen, Bauzonen betreffenden, kantonalen oder kommunalen Gestaltungsvorschriften zu Solaranlagen an Fassaden liegen und diesen entsprechen.
- Wenn sie eine entsprechende Voraussetzung, die im kantonalen Recht für Solaranlagen an Fassaden innerhalb von Bauzonen vorgesehen ist, erfüllen.
- Wenn sie vorhandene Gliederungs- und Schmuckelemente nicht überdecken.
- Wenn sie von vorne betrachtet, nicht über die Fassadenkanten hinausragen.
- Wenn sie in einem maximalen Abstand von 20 cm zur Fassade und parallel zu dieser angeordnet sind.
- Wenn sie in einer einheitlichen Farbgebung und Materialisierung sowie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind.

Solaranlagen sind nicht bewilligungsfähig:

- Wenn die Solaranlage zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ortsbilds führt.
- Wenn verschiedene Elemente auf der Dachfläche angeordnet sind und deren Kombination zu einer störenden Dachgestaltung führt (Kombination von Solaranlage mit Lukarnen, Dachfenster, Kamine, etc.)
- Wenn die PV-Anlage von der Dachfläche auffällig absteht und in den Vordergrund tritt.

Bewilligungsverfahren

Folgende Unterlagen sind für die Bewilligung von Solaranlagen in Bereichen mit erhöhten Anforderungen notwendig:

- Empfohlen wird eine Voranfrage an den kommunalen Ortsbildberater, Kontaktdaten:  
KARO Kollektiv für Architektur Raum und Ort  
Samuel Flükiger  
Museumstrasse 9  
5200 Brugg  
056 437 40 08  
samuel.fluekiger@k-aro.ch
- Baugesuch an Gemeinderat mit vermassten Plänen inkl. sichtbarer Einteilung der Module (Situation, Ansichten, Dachaufsicht und Detailpläne der Solaranlage inkl. der Anschlüsse an Dach).
- Originalmuster eines Moduls vor Baufreigabe.

### **Kantonale Denkmalschutzobjekte mit Umgebungsbereichen**

Die Bewilligungspraxis richtet sich nach den Vorgaben der kantonalen Denkmalpflege. Eine kantonale Zustimmung ist notwendig.

### **Gebiete mit Meldepflicht**

In diesem Bereich dürfen Solaranlagen auf und an Gebäuden ohne Baubewilligung, nur mit einer vorgängigen Meldung erstellt werden.

Die gestalterischen Vorgaben gemäss Raumplanungsverordnung des Bundes sind erfüllt, wenn Solaranlagen gemäss den nachfolgenden Kriterien genügend angepasst sind:

- die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 Zentimeter Abstand zum Dach überragen;
- von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
- nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt sind; und
- als kompakte Fläche zusammenhängen.

Der Kanton Aargau hat ein Dokument mit Grundlagen zur Erstellung von Solaranlagen erstellt, das bei der Beurteilung der gestalterischen Anforderungen von Solaranlagen Unterstützung bietet. In diesem Dokument ist auch detailliert erläutert, was unter «genügend angepasst» gemeint ist ([BVU: Solaranlagen, Grundlagen zur Erstellung](#)).

Falls bei einem Vorhaben die oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden können, ist zur Beurteilung des Bauvorhabens eine Baubewilligung notwendig. In der Arbeitszone in Künten kann von den Kriterien teilweise abgewichen werden.

## **EVEN – ELEKTRONISCHER VOLLZUG ENERGETISCHER MASSNAHMEN**

Die Bauherrschaft meldet ihr Vorhaben dem Gemeinderat über die kantonale Plattform.

Für das Meldeverfahren wurde die Plattform EVEN (Elektronischer Vollzug energetischer Nachweise) eingeführt. Dadurch wird ein durchgehend digitaler Prozess zur Einreichung und Beurteilung der energetischen Nachweise möglich. Das Projekt wurde durch den Kanton Aargau initialisiert und wird mittlerweile durch beinahe alle Kantone mitgetragen. So bleiben auch in Zukunft nicht nur die energetischen Vorschriften harmonisiert, sondern auch die «Vollzugsformulare». Die Plattform EVEN ist unter <https://www.energievollzug.ch/ag/> aufrufbar.

## **TECHNISCHE UMSETZUNG UND UNTERHALT**

### **Reinigungsarbeiten**

Bevor Reinigungsarbeiten von Flächen mit Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren ausgeführt werden, ist abzuklären, wohin diese Flächen entwässert werden. Werden sie in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist für die Reinigung der Anlagen nur Wasser ohne Reinigungsmittel zulässig. Die Dächer sind mit dem Hinweis „Verbot für Reinigungsmittelzusätze“ zu kennzeichnen. Bei Sonnenkollektoren zirkuliert in der Anlage ein Wasser-Glykol-Gemisch.

Werden Dachflächen über 50 m<sup>2</sup> mit Sonnenkollektoren in ein Oberflächengewässer oder in eine Versickerungsanlage entwässert, ist der Wasser-Glykol-Kreislauf zu überwachen. Die Umwälzpumpe muss im Falle eines Lecks (Druckabfall) automatisch abschalten.

### **Sicherheit für alle Beteiligten**

Der Stromfluss der Photovoltaikanlage kann bis zu den Wechselrichtern normalerweise nicht unterbrochen werden. Die DC-Leitungen sind deshalb möglichst ausserhalb des Gebäudes zu verlegen und kurz zu halten, indem die Wechselrichter, wenn möglich, unmittelbar bei den Modulen platziert werden.

Wechselrichter sowie die Verbindungsleitungen (DC-Leitungen) zwischen den Solarmodulen und den Wechselrichtern dürfen nicht in Fluchtwegen installiert werden.

### **Brandschutz**

Das Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen vom 6. März 2015 ([2001-15 Solaranlagen \(swissolar.ch\)](https://www.swissolar.ch)) ist zu berücksichtigen.

Hinweise bezüglich Brandschutz:

Im Brandfall bergen Solaranlagen, insbesondere solche zur Energiegewinnung, spezielle Gefahren.

Deshalb ist es wichtig zu wissen, wo entsprechende Anlagen gebaut werden. Die Gemeinden stellt der Feuerwehr im Rahmen des Meldeverfahrens die relevanten Unterlagen zur Verfügung.

Zur Orientierung der Feuerwehr sollte ein Übersichtsplan am Hausanschlusskasten montiert werden. Zumindest sollte ein Photovoltaik-Warnkleber für die Feuerwehr (erhältlich z.B. im Baumarkt) am Hausanschlusskasten angebracht werden.

Zu kennzeichnen sind auf dem Übersichtsplan:

- Hausanschlusssicherung
- Elektrohauptverteilung, an welcher die PV-Anlage angeschlossen ist
- Wechselrichter und Typ